

## Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Magistrates der Stadt Lorch vom 25.04.2007

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.02.2013 nachfolgende **Zweite Änderung der Geschäftsordnung des Magistrates der Stadt Lorch vom 25.04.2007** beschlossen:

### Artikel 1

#### II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

##### § 6 Absatz 5 – Einberufen der Sitzungen

erhält folgende Fassung:

- (5) An den Sitzungen des Magistrates nehmen außer den Magistratsmitgliedern regelmäßig ohne Stimmrecht teil:

der Leiter/die Leiterin des Hauptamtes,  
der Leiter/die Leiterin des Stabsbüros

der Protokollführer/die Protokollführerin,  
oder deren Vertreter/Vertreterinnen.

Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen können weitere Dienstkräfte und Sachverständige hinzugezogen werden.

Die an den Magistratssitzungen teilnehmenden sonstigen Personen (Abs. 1 und 2) können von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn dies nach dem Gegenstand der Beratung zweckmäßig oder erforderlich erscheint.

Bei Ausschluss des Protokollführers/der Protokollführerin wird die Niederschrift von dem dienstjüngsten hauptamtlichen Magistratsmitglied geführt."

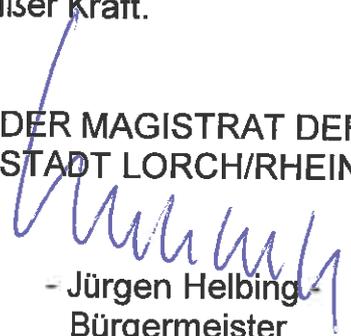
### Artikel 2

Artikel 1 der Zweiten Änderung der Geschäftsordnung des Magistrates der Stadt Lorch tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung des § 6 Abs. 5 vom 25.04.2007 außer Kraft.

Lorch, den 18.02.2013



DER MAGISTRAT DER  
STADT LORCH/RHEIN

  
- Jürgen Helbing -  
Bürgermeister